

Gewährleistung gegenüber Verbraucher und Rückgriff auf Vormann

Leistet ein Letztverkäufer einem Verbraucher Gewähr für eine mangelhafte Sache, so sieht das Gesetz einen besonderen Rückgriff auf den Vormann vor. «Besonders» ist der Rückgriff wegen den verlängerten Fristen, er unterliegt aber auch besonderen Voraussetzungen und Einschränkungen.

Gewährleistung an Verbraucher – Regress auf Unternehmer

Art. 933b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) regelt den «Besonderen Rückgriff» der Unternehmer untereinander, wenn der Letztverkäufer einem Verbraucher Gewähr geleistet hat. Vorausgesetzt wird, dass am Anfang der Regresskette ein Verbrauchergeschäft steht und der Letztverkäufer Unternehmer ist und selbst von einem Unternehmer gekauft hat. Es gilt damit, dass weder blosse Geschäfte zwischen Verbrauchern noch blosse Geschäfte zwischen Unternehmern dem besonderen Rückgriff nach Art. 933b ABGB unterliegen. Der besondere Rückgriff gilt nicht nur bei Kaufverträgen, sondern auch bei Werkverträgen. Hat beispielsweise ein Unternehmer für einen Verbraucher ein unbewegliches Werk erstellt und leistet er diesem Gewähr innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von drei Jahren, so kann er gegenüber dem Vormann, welcher den Stoff (bewegliche Sache) für das Werk lieferte, den besonderen Rückgriff geltend machen, selbst wenn die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen von zwei Jahren schon abgelaufen ist.

Ausschluss und Befristung des besonderen Rückgriffs

Während die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers – nur nachdem der Verbraucher vom Mangel Kenntnis erhalten hat – eingeschränkt werden dürfen, kann zwischen Unternehmern sowohl die Gewährleistung als auch der

besondere Rückgriff ganz ausgeschlossen werden.

Der besondere Rückgriff zwischen Unternehmern auf den Vormann ist an Fristen gebunden. Leistet der Letztverkäufer dem Verbraucher Gewähr, so muss er binnen zwei Monaten gegen den Vormann Regress nehmen und gegebenenfalls seinen Anspruch einklagen. Liegt die Leistung des Vormanns mehr als fünf Jahre zurück, so ist der Rückgriff auf ihn nicht mehr möglich. Kauft beispielsweise ein Verbraucher eine Sache, die beim Verkäufer schon vier Jahre auf Lager war, so kann der Verbraucher dennoch zwei Jahre lang Gewährleistungsansprüche geltend machen, während der besondere Rückgriff des Verkäufers schon nach einem Jahr nach dem Letztverkauf verjährt ist (insgesamt: fünf Jahre nach Lieferung an den Letztverkäufer).

Das europäische Richtlinienrecht, auf dem der besondere Rückgriff beruht, kennt eine solche absolute Frist von fünf Jahren nicht, weshalb Zweifel an deren Richtlinienkonformität bestehen. Der besondere Rückgriff soll nämlich so lang möglich sein, wie der Verbraucher Gewährleistungsansprüche geltend machen kann – womit eine erhebliche Verlängerung der «Rückgriffsgewährleistung» verbunden sein kann.

Dagegen vermag die Frist von Art. 349 ADHGB (Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch), der besagt, dass beim Handelskauf die Mängelhaftung auf bloss sechs Monate ab Lieferung begrenzt ist, nichts am besonderen Rückgriffsrecht zu ändern. Es besteht, solange die gesetzliche Gewährleistungsfrist andauert (zwei oder, bei unbeweglichen Sachen, drei Jahre), auch die Klagefristen bleiben unberührt (zwei Monate seit Erbringung der Gewährleistung gegenüber dem Verbraucher und fünf Jahre ab Lieferung

an den Letztverkäufer). Allerdings ist die Obliegenheit der sofortigen Rüge des Mangels nach Art. 347 ADHGB zu beachten. Macht ein Verbraucher einen Mangel geltend, so muss der Letztverkäufer diesen Mangel gegenüber seinem Vormann umgehend rügen, will er sein Rückgriffsrecht nicht verlieren. Diese Rügeobliegenheit ist in der gesamten Regresskette von allen Unternehmern zu beachten.

Hingegen muss sich ein Vormann den Rückgriff über die gesetzlichen Fristen hinaus nicht gefallen lassen, wenn der Letztverkäufer ohne seine Zustimmung mit dem Verbraucher eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart.

Prüfung vertraglicher Regressrechte

Das Regressrecht kann von existenzieller Wichtigkeit sein. Da gegenüber dem Verbraucher in der Regel immer die vollen Gewährleistungsfristen gelten, sollten Regressrechte nicht ohne Not eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden.



● Rechtsanwalt Christoph Büchel

WB

RECHTSANWÄLTE

Wilhelm & Büchel

Lova-Center, Postfach 1150, LI-9490 Vaduz
Kirchstrasse 54, LI-9491 Ruggell
Tel.: +423 399 48 50, Fax: +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li